

Kammerreport

Ausgabe 4/2022 vom 1. September 2022

EDITORIAL

Professional Enablers 2

AKTUELLES

Wahl zur Satzungsversammlung – Kandidatinnen und Kandidaten gesucht 4

9. Erfahrungsaustausch mit den Arbeitsgerichten 5

10. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2022 6

SERVICE

Achtung: Fristablauf 1.11.2022! 7

Aktenabholung bei der Staatsanwaltschaft Hamburg 8

Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) - Interne Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 GwG 9

Keine SQE2 Prüfungspflicht für deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 12

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

beA-Kartentausch: Links zu Informationen und Anleitungen 13

Einführung der elektronischen Kostenmarke in Hamburg 14

OVG Hamburg: Kein Anspruch auf Akteneinsicht über beA 15

OLG Hamm: Ein Telefax ist kein elektronisches Dokument 16

VG Berlin: Pflicht zur elektronischen Einreichung in eigenen Angelegenheiten 17

BERUF UND RECHT

Ab 1.10.2022: Änderungen in der BORA 18

VG Wiesbaden: Datenschutz schützt nicht vor anwaltlichem Sachvortrag 19

OLG Köln: Schadenersatz bei verspäteter Datenauskunft gegenüber Mandantschaft 20

BGH: Rationalisierungseffekte bei Geschäftsgebühr zu berücksichtigen 21

AUSBILDUNG

Ausbildungsvertrag Online 22

Referentinnen/Referenten im Gebührenrecht für Rechtsfachwirtinnen/Rechtsfachwirte gesucht! 23

NAMEN UND ZAHLEN

Neue Mitglieder 24

Ausgeschiedene Mitglieder 26

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte 28

Zahl der Mitglieder zum 31.7.2022 29

Ansprechpartner/innen 30

Editorial

Professional Enablers

von Dr. Christian Lemke, Präsident



Professional Enablers

Anfang Juli veröffentlichte die Europäische Kommission eine Aufforderung zur Stellungnahme zu einer Folgenabschätzung sowie eine öffentliche Konsultation zu einem beabsichtigten Legislativvorschlag zum Vorgehen gegen „Professional Enablers“ – in der deutschen Übersetzung verharmlosend als „Vermittler“ bezeichnet –, die Steuerhinterziehung und „aggressive Steuerplanung“ begünstigen. Zu entsprechenden „Enablers“ werden auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gezählt. Die Kommission ist der Auffassung, dass die bisherigen Bemühungen der EU zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und „aggressiver Steuerplanung“ – so u.a. durch die überarbeitete Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD), die Richtlinie (EU) 2018/822

des Rates zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der (direkten) Besteuerung (DAC6) und der kürzlich vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie mit Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke (UNSHELL) – unzureichend seien. Denn gleichwohl würden die „Enabler“ die Ausarbeitung und Vermarktung von Steuermodellen, die die Steuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten aushöhlten, fortsetzen oder bei ihrer Umsetzung nach wie vor Unterstützung leisten. Es bedürfe daher geeigneter Verfahren und Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften, um Steuerhinterziehung oder aggressive Steuerplanung wirksam zu bekämpfen. So wird in der Konsultation der EU-Kommission u.a. danach gefragt, ob Geldstrafen oder die Untersagung der Erbringung von Dienstleistungen von entsprechenden „Enablers“ als probates Mittel empfunden würden, die Erbringer entsprechender Leistungen davon abzuhalten, missbräuchliche Steuerpraktiken zu erleichtern.

Die Empörung über die „Paradise -“ und „Panama Papers“-Skandale war berechtigt. Gleichwohl: Der Ansatz der Kommission ist verfehlt und nachgerade unverschämt. Statt für eindeutige, den Steuerpflichtigen adressierende Regelungen einzutreten, die eine klare Abgrenzung zwischen strafbarer Steuerhinterziehung und legaler Steuervermeidung ermöglichen, werden Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in einen Topf geworfen und Rechtsanwälte als berufsmäßige Wegbereiter sowohl strafbarer Steuerhinterziehung als auch – was immer das sein mag – „aggressiver“ Steuervermeidung diskreditiert, denen die Zulassung entzogen werden müsse. Leider kein Einzelfall, auch andere Institutionen und Organisationen bliesen in jüngster Zeit ins gleiche Horn (zur Entschließung des EP vom 21.10.2021 s. bereits [Editorial KR 5/2021](#)). So hat etwa die OECD im letzten Jahr in einem rund 60 Seiten umfassenden Bericht unter dem Aufmacher „Schluss mit Steuerbetrug: Strategien zur Bekämpfung professioneller Enabler von Steuer- und Wirtschaftskriminalität“ gefordert, professionelle Enabler wie Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Finanzinstitute und sonstige „Angehörige einschlägiger Berufe“ ins Visier zu nehmen und ihre Aktivitäten zu unterbinden, um diese Art von Kriminalität „an der Wurzel zu packen“. Da hilft es auch kaum, wenn in der Zusammenfassung des Papiers der OECD – anders als in den nun veröffentlichten Befragungen der EU-Kommission – immerhin darauf hingewiesen wird, dass sich die meisten Angehörigen der genannten Berufe an die Gesetze hielten und dazu beitragen würden, dass Unternehmen und Privatpersonen die Rechtsvorschriften verstehen und einhalten und das Finanzsystem reibungslos funktioniert. Der Eindruck verfestigt sich vielmehr: Anwälte insgesamt sind wie „andere einschlägige Berufe“ nichts als willfährige Wegbereiter krimineller und anderer übler, das Gemeinwohl gefährdender Aktivitäten. Welch ein verqueres Rechtsstaatsverständnis. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht Hilfssheriffs des Staates; als staatsfernen unabhängigen und den Interessen der Mandanten verpflichteten Beratern und Vertretern ist es ihre Aufgabe, ihren Mandanten rechtlich zulässige Gestaltungsmöglichkeiten auszuloten und aufzuzeigen, gleich ob im Steuerrecht oder anderen Rechtsgebieten.

Die Verpflichtung des Anwalts zu streng rechtstreuem Verhalten steht außer Frage. Dies ändert nichts daran, dass es Aufgabe des rechtstreu und auch im Übrigen pflichtgemäß handelnden Anwalts ist, den Mandanten auch gegen Interessen des Staates zu beraten und zu vertreten. Das ist weder rechtswidrig noch sonst verwerflich. In Brüssel versteht dies manch einer offenbar erst, wenn er selbst anwaltlichen

Beistand benötigt.

Ihr



Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

Wahl zur Satzungsversammlung – Kandidatinnen und Kandidaten gesucht

Im kommenden Jahr finden in der ersten Jahreshälfte wieder die Wahlen zur Satzungsversammlung statt.

Die Satzungsversammlung ist innerhalb des Systems der anwaltlichen Selbstverwaltung die „Legislative“ mit der Aufgabe, innerhalb des gesetzlichen Rahmens (vgl. [§ 59a BRAO](#)) die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung zu gestalten und den praktischen Bedürfnissen sowie der Rechtsentwicklung anzupassen.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden in den einzelnen Kammerbezirken gewählt. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder hängt von der Größe der Rechtsanwaltskammer ab: Für je angefangene 2000 Kammermitglieder ist ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen. Im Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg werden bei derzeit über 11.000 Kammermitgliedern also sechs Vertreter direkt gewählt.

Die anwaltliche Selbstverwaltung lebt von dem Engagement der Mitglieder. Alle Kolleginnen und Kollegen sind daher aufgerufen, sich zu überlegen, ob Sie selbst sich eine Mitarbeit in der Satzungsversammlung vorstellen können oder ob Sie Kolleginnen und Kollegen kennen, die für dieses Amt in Frage kommen.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind unter anderem in den §§ [191b](#) Abs. 3, [65ff.](#) BRAO niedergelegt; insbesondere kann zum Mitglied der Satzungsversammlung nur gewählt werden, wer den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Auch Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte können in die Satzungsversammlung gewählt werden. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der [Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer](#) niedergelegt. Wichtig ist insbesondere § 8 der Wahlordnung. Danach müssen Wahlvorschläge von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Außerdem ist der Wahlvorschlag innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen. Über die Formalien und Fristen werden wir Sie noch gesondert informieren. Auch wenn es zur Wahl noch etwas hin ist, ist bereits jetzt der richtige Zeitpunkt, darüber nachzudenken, wer für eine Kandidatur in Frage kommt.

(Beitrag am 27.10.2022 bearbeitet.)

Aktuelles

9. Erfahrungsaustausch mit den Arbeitsgerichten

Die Hamburger Arbeitsgerichte laden zum "Tag der offenen Tür" ein

Das Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Hamburg laden Sie zu einem Erfahrungsaustausch am

**27. September 2022
von 8.30 - 12.00 Uhr
in die Osterbekstr. 96, 22083 Hamburg**

ein:

Wenn Sie die Arbeitsgerichte in Hamburg näher kennenlernen wollen, gerne wüssten, mit wem Sie täglich in den Verfahrensgeschäftsstellen zusammenarbeiten, bei wem Sie Ihr Aktenzeichen erfahren, wo Ihr Fax oder Ihre Klagschrift eingehen und welchen Weg sie im Gericht bis zur mündlichen Verhandlung zurücklegt oder wer die Anwaltskosten festsetzt und anweist ... - halt die hiesigen Arbeitsabläufe besser verstehen wollen, dann nehmen Sie gerne an dem Erfahrungsaustausch teil. Lassen Sie sich bei dieser Gelegenheit über den aktuellen Stand des bundesweiten IT-Projekts Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs informieren.

Die Arbeitsgerichte wenden sich insbesondere an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Büros, die eng mit den dortigen Verfahrensgeschäftsstellen und der Rechtsantragsstelle zusammenarbeiten oder neu in Hamburg sind und die Arbeitsgerichtsbarkeit hier noch nicht genauer kennen.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Näher Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie in der [Einladung](#) der Arbeitsgerichte.

Aktuelles

10. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2022

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Mitwirkende gesucht!

Der Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis geht in diesem Jahr bereits in die zehnte Runde. Der Wettbewerb wurde von der Soldan Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag, dem Deutschen Anwaltverein und der Bundesrechtsanwaltskammer ins Leben gerufen. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover beauftragt. Jedes Jahr wird anhand eines fiktiven Falls ein deutsches (zivilrechtliches) Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes zu ermöglichen.

Nunmehr wurde zum diesjährigen 10. Soldan Moot die Fallakte veröffentlicht. Der Lehrstuhl von Prof. Dr. Christian Wolf hat dieses Mal das Thema Geldwäsche aufgegriffen und mit weiteren spannenden Aspekten verknüpft.

Sie können den Soldan Moot unterstützen, indem Sie die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewerten. Jeder Korrektor erhält jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagten-Schriftsätze. Die Klageschriftsätze gehen am 4.8.2022 und die Klageerwiderungen am 8.9.2022 ein. Die Bewertungen müssten bis Montag, den 26.9.2022 erfolgen.

Auch für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 6. bis 8.10.2022 werden Praktiker gesucht, die als Richter oder Juroren an den Verhandlungen mitwirken. Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Rechtsanwalt oder Richter geleitet werden. Dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt dabei die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren selbst greifen nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit.

Vielleicht können Sie es einrichten, sich als Richter oder Juror in einer oder gern mehreren Verhandlungen zu engagieren. Viele weitere Informationen sind auf der Homepage zu finden: <https://soldanmoot.de/>

Sie haben dort auch die Möglichkeit, sich online anzumelden: <https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter>

Service

Achtung: Fristablauf 1.11.2022!

Ein Großteil der Sozietäten benötigt seit dem 1.8.2022 eine Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft durch die Rechtsanwaltskammer. Denn seit dem 1.8.2022 gilt das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“, welches grundsätzlich eine Zulassungspflicht für alle Berufsausübungsgesellschaften anordnet, [§ 59f BRAO](#).

Keiner Zulassung bedürfen ausschließlich Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Ein Antrag muss auch nicht von „Rechtsanwaltsgesellschaften“ gestellt werden, die vor dem 1.8.2022 als solche zugelassen waren, [§ 209a Abs.1 BRAO](#). **ALLE anderen Sozietäten, die Rechtsdienstleistungen anbieten, gleich welcher Rechtsform, müssen bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer als anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft zugelassen werden. Für Gesellschaften, die schon am 1.8.2022 bestanden, muss die Zulassung bis zum 1.11.2022 beantragt werden, [§ 209a Abs.2 BRAO](#).** Wird der Antrag nicht gestellt, entfällt mit Fristablauf nach Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die Befugnis, Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 RDG zu erbringen und als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden zu können, [§ 209a Abs. 2 BRAO](#).

Ferner sind ALLE Berufsausübungsgesellschaften – unabhängig von einer Zulassungspflicht – seit dem 1.8.2022 verpflichtet, als Gesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer ihrer Betätigung aufrecht zu halten.

Für weitere Informationen besuchen Sie den Bereich [Berufsausübungsgesellschaften](#) auf unserer Website. Die Seite wird ständig aktualisiert und erweitert. Dort finden Sie auch ein Formular für den Zulassungsantrag.

Service

Aktenabholung bei der Staatsanwaltschaft Hamburg

Die Staatsanwaltschaft Hamburg macht uns darauf aufmerksam, dass für Aktenabholungen bei der Staatsanwaltschaft Folgendes gilt:

Akten werden nur dann zur Abholung bereitgelegt, wenn im Akteneinsichtsantrag ausdrücklich darum gebeten wurde. Andernfalls werden sie kostenpflichtig übersandt, entweder an die Kanzleiinschrift oder (sofern erwünscht) an das Gerichtsfach.

Falls eine Akte trotz ausdrücklich geäußerten Abholwunsches nicht binnen fünf Werktagen nach der Benachrichtigung abgeholt wird, erfolgt ebenfalls die kostenpflichtige Übersendung. Bei Berechnung der Frist wird der (hier nach wie vor zur Entlastung des stark beanspruchten Servicebereichs geschlossene) Mittwoch nur dann nicht mitgezählt, wenn auf ihn das Fristende fällt.

Der jeweiligen Rechtsanwaltskanzlei wird schriftlich oder per Telefon mitgeteilt, wann und in welchem Dienstgebäude die Akte frühestens abgeholt werden kann.

Sodann kann sie dort werktäglich – außer mittwochs – zwischen 9 und 13 Uhr in Empfang genommen werden.

Es wird darum gebeten, sich am Tag der Abholung beim Pförtner des im Benachrichtigungsschreiben genannten Hauses zu melden.

Service

Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) - Interne Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 GwG

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen präventive Pflichten nach dem GwG erfüllen, damit sie bei der Ausübung ihres Berufs nicht (unwissentlich) von Geldwäschern für kriminelle Geschäfte missbraucht werden. Der kürzlich veröffentlichte Bericht der Financial Action Task Force (kurz FATF) – einem international anerkannten Kontrollgremium für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – attestiert deutschen Rechtsanwälten zwar ein wachsendes, aber vielfach noch nicht ausreichendes Risikobewusstsein und Risikoverständnis für die Gefahren und Typologien der Geldwäsche. Deshalb gilt es, dieses Risikobewusstsein und Risikoverständnis stetig zu schärfen. Den Bericht über das Ergebnis der Deutschlandprüfung 2021/2022 finden Sie [hier](#).

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen können attraktiv für Geldwäscher sein, weil sie häufig das Spezialwissen für bestimmte Geschäfte/Transaktionen haben und nicht zuletzt auch wegen ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit. Umso wichtiger ist es, dass sich verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach dem GwG schon vor bzw. bei Annahme eines Mandats darüber im Klaren sind, welches potentielle Geldwäscherisiko den jeweils betreuten Geschäften innewohnt, um entsprechende präventive Maßnahmen ergreifen zu können. Um den Gefahren der Geldwäsche wirksam zu begegnen, verlangt das Gesetz von den Verpflichteten gem. § 2 GwG, dass sie gem. § 4 Abs. 1 GwG im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit über ein „angemessenes“ Risikomanagement verfügen. Zum Risikomanagement gehört gem. § 4 Abs. 2 GwG – neben weiteren wichtigen Pflichten – insbesondere die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG). Das Risikomanagement ist von essentieller Bedeutung für jede Verpflichtete und jeden Verpflichteten: Die Pflichten nach den §§ 4 ff. GwG sind Dreh- und Angelpunkt jeder Geldwäschecompliance und eine zentrale Pflicht zur Verhinderung von Geldwäsche, weil sie die Verpflichteten frühzeitig dazu zwingt, zu prüfen, welche präventiven Pflichten sie nach dem GwG erfüllen müssen, um potentiellen Gefahren der Geldwäsche rechtzeitig begegnen und entsprechend handeln zu können.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht per se „Verpflichtete“ nach dem GwG, sondern nur, wenn sie an bestimmten Geschäften mitwirken. Eine Übersicht darüber, wann man als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Verpflichtete/r/ nach dem GwG ist, finden Sie in der [Ausgabe 06/12 im BRAK-Magazin](#) sowie in den von den regionalen Rechtsanwaltskammern und der BRAK entwickelten [Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG \(AAH\)](#). In diesen finden Sie auch weitere wertvolle Hinweise zu der Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen.

Wann muss ich interne Sicherungsmaßnahmen durchführen (§ 6 GwG)?

Verpflichtete (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG haben gem. § 6 Abs. 1 S. 1 GwG angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Angemessen sind solche Maßnahmen – so heißt es im Gesetz – , die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken (§ 6 Abs. 1 S. 2 GwG).

Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG sind nicht zu verwechseln mit den Sorgfaltspflichten nach § 10 ff. GwG. Sie sind Teil des Risikomanagements der Kanzlei (§ 4 GwG), das zur Verhinderung der Gefahren von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in die Kanzleiabläufe implementiert werden muss. Aus dem Risikomanagement leiten sich sämtliche Pflichten ab, die Verpflichtete dann nach dem GwG zu erfüllen haben (§§ 10 ff. GwG).

Was heißt das konkret für mich? Wann muss ich welche Sicherungsmaßnahmen als Verpflichtete/Verpflichteter durchführen?

Welche interne Sicherungsmaßnahmen das sein können, ist (nicht abschließend) in § 6 Abs. 2 GwG aufgezählt: Dazu gehören insbesondere die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf

- den Umgang mit Risiken,

- die Kundensorgfaltspflichten §§ 10ff. GwG,
- die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 und 6 GwG,
- die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG,
- die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften,
- ggf. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs.1 und 3 GwG (siehe die Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im [Kammerreport 1/2018 vom 30.1.2018](#)),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen,
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten,
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen, und
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

Eine Richtlinie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie mit neuen Mandaten/Mandaten umzugehen ist, welche Unterlagen hierbei geprüft, eingeholt und vorgelegt werden müssen und regelmäßige GwG-Schulungen der Belegschaft sind ein wichtiger Baustein für Ihre eigene Absicherung.

Der Umfang der Sicherungsmaßnahmen steigt dabei (risikoangemessen) mit dem Organisationsgrad der Kanzlei: Wenn ich keine Mitarbeiter habe und als Einzelanwalt an einem Standort tätig und für die Erfüllung meiner GwG-Pflichten allein verantwortlich bin, benötige ich auch keine umfangreichen kanzleiiernen Regelwerke, muss keine Mitarbeiter schulen und auch keine solchen vor einer Einstellung überprüfen. Umso mehr Personen in der Kanzlei und ggf. auch an verschiedenen Standorten einer solchen arbeiten, desto mehr Informationen können verloren gehen und Arbeitsprozesse zergliedern. Hier ist es umso wichtiger, dass den Prüfprozessen nach dem GwG eine erhöhte Aufmerksamkeit zukommt und jede/r Mitarbeiter/in weiß, was sie/er zu tun hat.

Wenn ich einmal interne Sicherungsmaßnahmen geschaffen habe, kann ich mich nicht darauf "ausruhen"!

Damit ich als Verpflichtete/Verpflichteter sicherstelle, dass meine Maßnahmen zur Geldwäscheprävention zu jeder Zeit auch greifen, muss ich ständig nachhalten, dass diese auch funktionsfähig sind. Besonders wichtig ist dabei folgendes:

1. Ich muss jederzeit in der Lage sein, zu erkennen, wann ein Kataloggeschäft i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG vorliegt und wann ich als Verpflichtete/Verpflichteter Pflichten nach dem GwG zu erfüllen habe.

2. Ich muss für jedes Mandat eine sorgfältige Risikoanalyse (§ 5 GwG) durchführen, damit ich feststellen kann, welche risikoangemessenen GwG-Pflichten ich für jedes einzelne Mandat zu erfüllen habe (§§ 8, 10 ff., § 23a, 43 f. GwG, siehe hierzu auch ein aktueller Artikel im [BRAK-Magazin 04/2022](#).

Es liegt auf der Hand, dass ich das nur kann, wenn ich mich laufend darüber informiere, ob/welche Änderungen es im GwG gibt/gegeben hat. Und davon gab es in den letzten vier Jahren reichlich: So hat der Gesetzgeber zahlreiche Änderungen und Verschärfungen im GwG beschlossen und zusätzliche (Prüf- sowie Melde-) Pflichten für Verpflichtete eingefügt. Eine ständige Befassung mit dem Thema ist daher sinnvoll und dringend angeraten. So gab es im Jahre 2020 vor allem zwei ganz wichtige Änderungen:

- Zum einen wurde der Kreis der Verpflichteten erweitert und zusätzliche Kataloggeschäfte und -tätigkeiten in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (dort lit. c-e GwG) eingefügt – wie z.B. die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, so dass die Wahrscheinlichkeit zum Kreis der Verpflichteten nach dem GwG zu gehören, sich beträchtlich erhöht hat – und
- zum anderen wurde zum 1.1.2020 ein zusätzlicher § 43 Abs. 6 GwG eingefügt, der bei bestimmten Immobiliengeschäften vorschreibt, dass Verpflichtete – unabhängig von Ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit – eine Verdachtsmeldung bei der Financial Intelligence Unit (FIU) abgeben müssen. Ergänzend dazu hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine Verordnung bestimmt, die am 1.10.2020 in Kraft getreten ist und die regelt, in welchen konkreten Fällen eine Meldung abgegeben

werden muss (siehe die GwGMeldV-Immobilien).

Aktualisieren Sie Ihre internen Sicherungsmaßnahmen regelmäßig!

Die Aufsichtspraxis zeigt, dass einige Verpflichtete (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) dies nicht mitbekommen und in der Folge ihr Risikomanagement nicht angepasst haben, was schwere Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 3 GwG haben die Verpflichteten die Funktionsfähigkeit ihrer internen Sicherungsmaßnahmen ständig zu überwachen und sie bei Bedarf auch zu aktualisieren.

Empfehlenswert wäre eine Aktualisierung kanzleiinterner Richtlinien – wie auch die Erstellung einer dokumentierten Risikoanalyse – einmal jährlich, es sei denn, es haben sich kurzfristig in Ihrer Kanzlei wesentliche Änderungen in der Risikobewertung der Art der betreuten Mandate nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ergeben; dann muss die Aktualisierung häufiger erfolgen.

Es ist nicht ratsam, für die kanzleiinternen Richtlinien ungeprüft das Material von verschiedenen Internetseiten "zusammenzukopieren" und sich zu eigen zu machen. Die Aufsichtsbehörden merken schnell, dass etwas nicht stimmt; insbesondere wenn die beigelegten Gesetzestexte und Anlagen nicht dem aktuellen Stand des Gesetzes entsprechen und eine effektive Geldwäscheprävention so überhaupt nicht funktionieren kann.

Was gilt für angestellte Rechtsanwälte/ Syndikusrechtsanwälte?

Gemäß § 6 Abs. 3 GwG ist der Arbeitgeber für die Erfüllung von internen Sicherungsmaßnahmen verantwortlich. Dies gilt auch bei (angestellten) Syndikusrechtsanwälten.

Übertragung von Sicherungsmaßnahmen auf Dritte

Interne Sicherungsmaßnahmen können unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 7 GwG auch auf Dritte (z.B. externe Dienstleister) übertragen werden, wenn dies zuvor der Kammer angezeigt worden ist, die Übertragung berufsrechtlich vereinbar ist (insbesondere die Einhaltung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht – siehe auch § 43e BRAO) und die Kammer die Übertragung genehmigt (vgl. § 6 Abs. 7 S. 2 und S. 3 GwG). Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der internen Sicherungsmaßnahmen verbleibt gem. § 6 Abs. 7 S. 4 GwG jedoch stets bei der/dem Verpflichteten selbst.

Fazit

Ohne ein effektives Risikomanagement und ohne (kanzlei-) angemessene Sicherungsmaßnahmen können die Gefahren der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht erkannt werden und man läuft Gefahr, empfindlich dafür bebußt zu werden (siehe § 56 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Fehler sind hier absolut unnötig und vermeidbar und meistens auf mangelnde Kenntnis von der Materie und den Gefahren der Geldwäsche zurückzuführen.

Service

Keine SQE2 Prüfungspflicht für deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich in England und Wales als „solicitor“ betätigen möchten, mussten bisher die SQE1 und SQE2 Prüfungen der Solicitor Regulation Authority (SRA) durchlaufen.

Nunmehr hat die BRAK eine Ausnahme von der SQE2-Prüfung für deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erwirkt. Die Informationen über diese vereinbarte Befreiung sind aufgrund einer Umstellung im Computersystem der SRA noch nicht auf deren Website erschienen. Dies wird jedoch demnächst erfolgen. In der Zwischenzeit können deutsche Anwältinnen und Anwälte, die die SQE-Prüfung ablegen möchten, einen Antrag stellen und werden von der SQE2-Bewertung befreit. Obwohl die Informationen auf der Webseite noch nicht aktualisiert sind, können sich deutsche Anwältinnen und Anwälte über die Webseite der [Solicitors Regulation Authority](#) bewerben.

Die SQE1 Prüfung besteht aus zwei Teilen, Functioning Legal Knowledge 1 und 2 (FLK1 und FLK2) und erstreckt sich über zwei Tage. Hier müssen anhand eines multiple-choice-Tests die Kenntnisse des Englischen und Walisischen Rechts in bestimmten Bereichen wie Vertrags- und Deliktsrecht dargelegt werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn ein Nachweis erfolgt, dass die Qualifikation oder Erfahrung die Bereiche der FLK1 und FLK2 Prüfung abdeckt oder das Recht in welchem die Qualifikation oder Erfahrung erworben wurde nicht wesentlich von dem Recht in England und Wales abweicht.

Die SQE2 Prüfung findet über einen Zeitraum von fünf Tagen statt und umfasst schriftliche und mündliche Tests, wobei ethische Fragen bzw. die Einhaltung der Berufspflichten durchgehend bewertet werden. Es werden hauptsächlich praktische Fähigkeiten wie die Recherche oder die Fähigkeit ein Mandantengespräch zu führen, in verschiedenen Rechtsbereichen, z.B. Strafrecht, geprüft.

Elektronischer Rechtsverkehr

beA-Kartentausch: Links zu Informationen und Anleitungen

Wie wir bereits im [Kammerreport 3/2022 vom 2. Juni 2022](#) berichteten, stellt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer die beA-Karten gerade auf eine neue Generation mit Fernsignatur um.

Für die neuesten Informationen rund um den beA-Kartentausch verweisen wir auf das [Rundschreiben der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer vom 31. August 2022](#). Darin erfahren Sie auch,

- wie Sie feststellen können, **wann die Gültigkeit Ihrer Karte endet** und wie ggf. zu reagieren ist,
- was zu tun ist, wenn Sie eine neue Karte, aber **noch keinen Link zur Empfangsbestätigung per E-Mail erhalten** haben und
- was zu tun ist, wenn Sie eine neue Karte erhalten und den Erhalt bestätigt haben, aber bislang **noch keinen PIN-Brief erhielten**.

Außerdem hat der Support der Bundesrechtsanwaltskammer alle wichtigen Informationen zum Kartentausch mit detaillierten Anleitungen auf einer [Internetseite](#) zusammengestellt. Insbesondere erhalten Sie dort auch eine [Schritt-für-Schritt-Anleitung](#), was im Hinblick auf die beA-Tauschkarte zu veranlassen ist. Über dort vorhandene weitere Links kommt man außerdem zu noch detaillierteren Informationen.

Elektronischer Rechtsverkehr

Einführung der elektronischen Kostenmarke in Hamburg

Seit dem 1. Juni 2022 ist die elektronische Kostenmarke als neues Zahlungsmittel bei den ordentlichen Gerichten der Freien und Hansestadt Hamburg einsetzbar.

Die elektronische Kostenmarke wird den bisher genutzten Gerichtskostenstempler ersetzen, dessen Nutzung zum 31. Dezember 2022 auslaufen wird. Mit der elektronischen Kostenmarke können Gerichtskosten und Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entrichtet werden, sofern es sich um vorweg zu erhebende Gebühren und Kostenvorschüsse handelt, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung oder die Einleitung oder der Fortgang eines Verfahrens abhängig ist, die ohne Sollstellung unmittelbar vom Zahlungspflichtigen angefordert werden.

Die elektronischen Kostenmarken können Sie ohne zeitaufwändige Registrierungspflicht auf dem Justizportal des Bundes und der Länder <https://justiz.de/kostenmarke/index.php> über einen Webshop erwerben. Die Geldbeträge und die Zahl der zu erwerbenden elektronischen Kostenmarken sind frei wählbar. Es stehen Ihnen verschiedene Zahlungsarten zur Verfügung.

Die Einzelheiten zur Nutzung der elektronischen Kostenmarke finden sich in der [Allgemeine Verfügung \(AV\) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 11/2022 vom 30.05.2022](#).

Zudem gibt es eine [Anleitung zum Erwerb einer elektronischen Kostenmarke per Kreditkarte bzw. per Überweisung](#).

Die elektronischen Kostenmarken können Sie auch bei den Gerichten der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein einlösen.

Elektronischer Rechtsverkehr

OVG Hamburg: Kein Anspruch auf Akteneinsicht über beA

Nach der Auffassung des OVG Hamburg umfasse die Erteilung einer Abschrift der in Papierform geführten Akte gem. [§ 100 Abs. 1 Satz 2 VwGO](#) nicht die Herstellung einer elektronischen Akte und deren Übermittlung in das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

In dem Ausgangsfall beantragte die Klägerin beim Verwaltungsgericht, ihr „die Gerichtsakte zum Zweck der Akteneinsicht gemäß [§ 100 VwGO](#) in das besondere elektronische Anwaltspostfach“ ihres Prozessbevollmächtigten „zu übermitteln“. Daraufhin erfolgte eine Verfügung seitens des Kammervorsitzenden, dass die Gerichtsakte auf der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden könne. Eine elektronische Übersendung sei nicht möglich, weil die Gerichtsakte nicht elektronisch geführt werde.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde erachtete das OVG bereits als unstatthaft, da sie sich gegen eine prozessleitende Verfügung des Kammervorsitzenden richte, die mit der Beschwerde nicht angefochten werden könne.

Unabhängig davon könne der Klägerin nach Ansicht des OVG aber auch nicht in der Annahme gefolgt werden, sie hätte einen Antrag nach [§ 100 Abs. 1 Satz 2 VwGO](#) gestellt. Die Erteilung einer Abschrift der in Papierform geführten Prozessakte, d.h. eine Vervielfältigung des Originals, umfasse nicht die Herstellung einer elektronischen Akte und deren Übermittlung in das beA. Insoweit handele es sich um einen Fall nach [§ 100 Abs. 3 Satz 2 VwGO](#), demnach die Akteneinsicht, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt werden könne. Diese Form der Gewährung von Akteneinsicht bedinge die Umwandlung der Papierakte durch das Gericht in eine elektronische Akte und stehe im Ermessen des Gerichts („kann“).

Das Gericht konnte auch nicht erkennen, dass der Klägerin die Einsichtnahme in die Akten in den Diensträumen – was bei Prozessakten, die in Papierform geführt werden, den Regelfall für die Gewährung von Akteneinsicht darstelle – objektiv unzumutbar sei. Dies gelte umso mehr, da die Klägerin bereits beim Verwaltungsgericht beanstandungsfrei Akteneinsicht genommen und sich dabei auch die Möglichkeit erbeten habe, Kopien anfertigen zu können.

OVG Hamburg, Beschluss vom 21.4.2022 - 2 So 29/22

Elektronischer Rechtsverkehr

OLG Hamm: Ein Telefax ist kein elektronisches Dokument

Seit dem 1.1.2022 müssen bei den Gerichten die Dokumente in elektronischer Form eingereicht werden. Die Einlegung der Berufung per Telefax ist seitdem grundsätzlich nicht mehr möglich.

In dem hier zugrundeliegenden Fall reichte die Prozessbevollmächtigte die Berufungsschrift beim Oberlandesgericht fristgerecht per Telefax und einen Tag später per Post ein. Zur Begründung teilte sie in der Berufungsschrift mit, ihr beA nicht aktiv nutzen zu können, weil die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ihren signaturrechtlichen Antrag noch nicht bearbeitet habe. Kurz darauf – aber erst nach Fristablauf – übermittelte die Prozessbevollmächtigte die Berufungsschrift über ihr beA als zwei elektronische Dokumente, die im Abstand von sechs Tagen beim Oberlandesgericht eingingen.

In einem Hinweisbeschluss teilte das OLG mit, dass es beabsichtige, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, da sie innerhalb der Berufungsfrist nicht formgerecht eingelegt wurde. Zur Begründung führte es aus, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln seien ([§ 130d Satz 1 ZPO](#)). Die Einhaltung dieser Vorschriften seien eine Frage der Zulässigkeit der Berufung und daher von Amts wegen zu beachten. Sie stünden nicht zur Disposition der Beteiligten ([§ 295 Abs. 2 ZPO](#)).

Diesen Anforderungen genüge aber das fristgerecht eingelegte Telefax nicht. Das Telefax sei kein elektronisches Dokument. Die Nichtbeachtung des [§ 130d ZPO](#) führe zur Unwirksamkeit der Prozessklärung und damit vorliegend zur Unwirksamkeit der Berufungseinlegung.

Auch ein Fall des [§ 130d Satz 2 ZPO](#) läge nicht vor. Nach dieser Vorschrift bleibe das Einreichen von Schriftstücken nach den allgemeinen Vorschriften ([§§ 129ff. ZPO](#)) ausnahmsweise zulässig, wenn eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus „technischen Gründen vorübergehend“ nicht möglich ist. Der Gesetzgeber habe mit den Einschränkungen „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ ausdrücklich klargestellt, dass hierdurch professionelle Einreicher nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzunehmen.

Daher könne die Prozessbevollmächtigte der Beklagten nicht geltend machen, dass sie ihr beA während der Berufungsfrist nicht aktiv nutzen können, weil die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ihren signaturrechtlichen Antrag nicht rechtzeitig bearbeitet habe. Der [§ 130d Satz 2 ZPO](#) sichere nur technische Probleme bei Verwendung des vollständig eingerichteten beA ab, aber keine Verweigerung, Nachlässigkeit oder Verzögerung bei dessen Einrichtung. Der Gesetzgeber habe die Einführung des [§ 130d ZPO](#) bereits mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 langfristig angekündigt, so dass professionelle Einreicher vor dem Inkrafttreten der Vorschrift ausreichend Zeit für die Einrichtung funktionsfähiger sicherer Übermittlungswege gehabt hätten.

Außerdem habe die Prozessbevollmächtigte der Beklagten nicht glaubhaft i.S.v. [§ 130d Satz 3 ZPO](#) gemacht, dass sie das beA nicht aktiv nutzen konnte. Es sei unklar geblieben, weshalb für die aktive Nutzung des beA ein „Antrag auf Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer“ zur Beglaubigung einer Unterschrift bzw. zum Erhalt eines „qualifizierten Zertifikats“ erforderlich ist. Bei der Einreichung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übertragungsweg sei keine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ([§ 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO](#)). Es genüge eine einfache Signatur, das heißt die Wiedergabe des Namens am Ende des Textes.

Auf diesen Hinweisbeschluss wurde die Berufung zurückgenommen.

OLG Hamm, Beschluss vom 04.04.2022 - 8 U 23/22

Elektronischer Rechtsverkehr

VG Berlin: Pflicht zur elektronischen Einreichung in eigenen Angelegenheiten

Die Pflicht zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen für einen Rechtsanwalt gilt jedenfalls auch dann, wenn er in eigenen Sachen tätig wird und als Rechtsanwalt auftritt.

Im konkreten Fall wehrte sich ein Rechtsanwalt gegen die Zwangsvollstreckung seines Versorgungswerkes. Er reichte im Januar 2022 vorab per Telefax und zwei Tage später bei Gericht einen Schriftsatz ein, mit dem er die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung begehrte.

Das Unterlassen der elektronischen Einreichung begründete er damit, dass bei der Nutzung seines beA seit geraumer Zeit Nutzungsprobleme in Form von Zugangsstörungen aufträten, deren Behebung noch ausstehe. Zudem sei es ihm wegen des damit verbundenen Aufwands nicht möglich, alle bislang schriftlich eingereichten Schriftsätze nunmehr einzuscannen, um sie elektronisch einzureichen.

Dieser Argumentation konnte sich das VG Berlin nicht anschließen und wies den Antrag als unzulässig zurück, da er entgegen [§ 55d Satz 1 VwGO](#) nicht elektronisch eingereicht worden sei. Vorliegend sei auch der personelle Anwendungsbereich der Vorschrift eröffnet, weil der Antragsteller Rechtsanwalt ist. Der Behandlung des Antragstellers als Rechtsanwalt stünde nicht entgegen, dass er vorliegend nicht als Prozessvertreter für einen Dritten, sondern in eigener Angelegenheit auftritt. Dem Wortlaut von [§ 55d VwGO](#) sei nicht zu entnehmen, ob der Begriff des Rechtsanwalts status- oder rollenbezogen verwandt wird, ob also der Status als Rechtsanwalt genügt, um den Pflichten des [§ 55d VwGO](#) zu unterliegen oder ob darüber hinaus zu fordern ist, dass der Rechtsanwalt im konkreten Fall auch tatsächlich als solcher auftritt. Letzteres Verständnis hätte zur Folge, dass eine Person dann nicht als Rechtsanwalt zu behandeln wäre, wenn sie zwar als solcher zugelassen ist, jedoch in einer eigenen Angelegenheit nicht als solcher, sondern als Privatperson auftritt. Eine solche Auslegung könnte im Lichte der Grundrechte auf effektiven Rechtsschutz ([Art. 19 Abs. 4 GG](#)) und Justizgewährung ([Art. 2 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 3 GG](#)) geboten sein, da es zweifelhaft erscheint, ob es sich rechtfertigen lässt, dass einem Rechtsanwalt wegen der Verletzung beruflicher Pflichten im elektronischen Rechtsverkehr auch in privaten Angelegenheiten der Zugang zu den Gerichten verwehrt bleibt.

Vorliegend könne dies jedoch dahinstehen, denn der Antragsteller sei ausweislich des Briefkopfes seiner Schriftsätze stets als Rechtsanwalt aufgetreten und habe daher bewusst diese Rolle angenommen. Es sei daher - ohne dass der Antragsteller dies gesondert hervorheben müsste - davon auszugehen, dass er sich im hiesigen Verfahren als Rechtsanwalt selbst vertritt, was bei seinem Obsiegen auch zur Folge hätte, dass er vom Antragsgegner seine Gebühren und Auslagen erstattet verlangen könne. Auch der sich selbst vertretende Rechtsanwalt sei daher als Rechtsanwalt zu behandeln, da die Personenverschiedenheit von Anwalt und Mandant kein kennzeichnendes Merkmal einer anwaltlichen Tätigkeit sei.

Für die Ausnahme einer erlaubten schriftlichen Antragstellung aus technischen Gründen ([§ 55d Satz 3 VwGO](#)) fehle es bereits an der Glaubhaftmachung. Eine pauschale Behauptung reiche hierfür nicht aus. Auch der vorgetragene Aufwand des Einscannens begründe keine technische Unmöglichkeit.

VG Berlin, Beschluss vom 5.5.2022 - VG 12 L 25/22

Beruf und Recht

Ab 1.10.2022: Änderungen in der BORA

Neuregelungen zu Sammelanderkonten und zu Kenntnissen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht

Am 1.10.2022 treten Änderungen der Berufsordnung (BORA) in Kraft, die unter anderem auch die Regelung zu den Sammelanderkonten betrifft (§ 4 BORA). Nach dem derzeit noch geltendem § 4 Abs. 1 BORA hat der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin zur Verwaltung von Fremdgeldern in Erfüllung der Pflichten aus [§ 43a Abs. 5 BRAO](#) Anderkonten zu führen. Teilweise wird in der Kommentarliteratur zu § 4 BORA diese Pflicht so verstanden, dass immer „auf Vorrat“ ein Sammelanderkonto zu führen sei unabhängig davon, ob überhaupt Fremdgelder verwahrt werden. Die Satzungsversammlung erachtet diese Auffassung als unzutreffend. Eine solche Verpflichtung stünde im Widerspruch zu [§ 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO](#), der dem Anwalt / der Anwältin ausdrücklich die Alternative eröffnet, entweder unverzüglich Fremdgelder weiterzuleiten oder aber sie auf Anderkonten einzuzahlen. Ferner enthalte § 4 Abs. 1 BORA den Plural „Anderkonten“ und könne daher kein Sammelanderkonto meinen. Und schließlich wäre es bei sozietätsangehörigen Anwältinnen und Anwälten auch ein offensichtlicher Verstoß gegen das Übermaßverbot, die Führung persönlicher Konten zusätzlich zu den Sozietätskonten zu verlangen. Vor diesem Hintergrund hat die Satzungsversammlung zur Klarstellung beschlossen, den ersten Absatz in § 4 BORA ersatzlos zu streichen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 BORA werden dessen Absätze 1 und 2.

Eine weitere Änderung betrifft die Konkretisierung der Pflicht, Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gem. [§ 43f BRAO](#) nachzuweisen (§ 5a BORA n.F.). Diese Kenntnisse müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll: 1.) Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen, 2.) Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ [43](#), [43a BRAO](#), §§ [2](#) bis [5a BORA](#). 3.) Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ [43b ff. BRAO](#), §§ [6](#) bis [33 BORA](#) und 4.) Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht. Nach [§ 43f Abs. 1 Satz 1 BRAO](#) hat die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die erstmalige Zulassung vor dem 1.8.2022 erfolgte oder wenn innerhalb von sieben Jahren vor der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer entsprechenden Lehrveranstaltung teilgenommen wurde ([§ 43f Abs. 2 BRAO](#)).

Die übrigen Änderungen betreffend die §§ [8](#), [30](#), [32](#), [33 BORA](#) und sind rein redaktioneller Natur.

Nähere Informationen zu den Änderungen mit weiterführenden Links erhalten Sie auf der [Internetseite der BRAK](#).

Beruf und Recht

VG Wiesbaden: Datenschutz schützt nicht vor anwaltlichem Sachvortrag

Lässt sich ein rechtlicher Anspruch nur unter Verarbeitung von Gesundheitsdaten durchsetzen, so dürften diese nach Auffassung des VG Wiesbaden auch genutzt werden. Der Schutz dieser Daten solle nicht so weit gehen, dass die legitime Durchsetzung von Rechten unmöglich ist. Dasselbe müsse auch für die Abwehr von Ansprüchen gelten.

Folgendes hat sich zugetragen:

In einem Arbeitsgerichtsprozess ließ sich die Arbeitgeberin von einer Rechtsanwältin vertreten, die in dem Verfahren zur Abwehr von Ansprüchen auf eine „behinderungsgerechte Beschäftigung und Schadenersatz“ vertrauliche Informationen aus einem Gespräch zur Weiterbeschäftigung vorgetragen hatte. Diese Information hatte sie zuvor von der Arbeitgeberin erhalten. Die Klage des Arbeitnehmers wurde daraufhin abgewiesen.

Daraufhin wandte sich der Arbeitnehmer an den Landesdatenschutzbeauftragten und beanstandete datenschutzrechtliche Verstöße. Es seien sensible private, vertraulich ausgesprochene personenbezogene Daten rechtswidrig gespeichert und wissentlich der Öffentlichkeit preisgegeben worden. Weil der Landesdatenschutzbeauftragte sich dieser Auffassung nicht anschließen konnte, klagte der Arbeitnehmer gegen den Landesdatenschutzbeauftragten mit dem Ziel eines aufsichtsrechtlichen Einschreitens.

Das VG Wiesbaden wies die Klage als unbegründet ab. Insbesondere habe die Rechtsanwältin bei der Datenverarbeitung nicht gegen die DSGVO verstoßen. Richtig sei zwar, dass die Rechtsanwältin als unabhängiges Organ der Rechtspflege datenschutzrechtlich selbst als Verantwortliche einzuordnen sei. Allerdings sei die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UA 1 S. 1f i.V.m. Art. 9 DSGVO rechtmäßig gewesen.

Die Tätigkeit einer Rechtsanwältin wäre unmöglich, wenn sie nicht grundsätzlich das vortragen dürfte, was ihr der Mandant mitteilt. Sie würde sich sogar seinerseits der Gefahr der Anwaltschaft aussetzen, wenn sie entgegen § 138 Abs. 2, Abs. 3 ZPO nicht den Vortrag der gegnerischen Partei bestreitet und den Sachverhalt aus der Perspektive der Mandantin darstellt. Aus anwaltlicher Vorsicht sei die Rechtsanwältin gehalten, umfassend vorzutragen und zu bestreiten. Die von der Rechtsanwältin verwendeten Daten seien weder falsch, noch durch diese in rechtswidriger Weise beschafft worden.

Auch habe der Kläger die Daten und damit Gesundheitsdaten selbst ins Verfahren eingebracht, indem er den Prozess beim Arbeitsgericht mit seiner Klage einleitete und den Gegenstand dieses Verfahrens durch den von ihm geltend gemachten Anspruch auf eine leidensgerechte Beschäftigung denkbar weit fasste. Das Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten gelte dann aber nicht, wenn die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist (Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO).

VG Wiesbaden, Urteil vom 19.01.2022 - 6 K 361/21.WI

Beruf und Recht

OLG Köln: Schadenersatz bei verspäteter Datenauskunft gegenüber Mandantschaft

Im [Kammerreport Ausgabe 5/2021 vom 25. November 2021](#) hatten wir über ein Urteil des LG Bonn berichtet, wonach Mandanten gegen die von ihnen beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Anspruch auf Datenauskunft nach Art. 12-15 DSGVO haben.

Einen Anspruch auf Schadenersatz wegen der verspäteten bzw. unvollständigen Auskunftserteilung lehnte das Landgericht hingegen ab. Denn dafür müsse ein Schaden vorliegen, wofür eine bloße Verletzung der Informationsrechte der betroffenen Person allein nicht ausreiche.

In der zweiten Instanz eines Parallelverfahrens bewilligte das OLG Köln nun aber einen solchen Schadenersatzanspruch. Neben den vorgerichtlichen Anwaltskosten für die Geltendmachung der datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüche sprach es auch ein „Schmerzensgeld“ in Höhe von 500 € zu. Denn jede natürliche Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein immaterieller Schaden entstanden sei, habe einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen (Art. 82 Abs. 1 und 2 DSGVO). Die Klägerin berief sich unwidersprochen darauf, dass sie durch die verzögerte Datenauskunft des Beklagten psychisch belastet wurde; sie habe Stress und Sorge im Hinblick auf die Regulierung ihrer Ansprüche aus dem Verkehrsunfallgeschehen empfunden. Vor dem Hintergrund dessen, dass der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden müsse, könne ein immaterieller Schaden der Klägerin im Sinne eines solchen "Kontrollverlustes" über ihre Daten sowie ein drohender Einfluss auf ihre wirtschaftliche Position, insbesondere ein Zeitverlust im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verkehrsunfallschadens mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer, nicht in Abrede gestellt werden. Die Klägerin sei für eine nicht unerhebliche Dauer vom Beklagten über das weitere Schicksal des Mandates im Unklaren gelassen worden und war über Monate nicht in der Lage, Kenntnis über den Inhalt der dort gespeicherten Daten zu erlangen und das sie betreffende Verfahren mit dem neuen Prozessbevollmächtigten voran zu treiben.

Die Höhe des Schmerzensgeldes von 500 € hält das OLG Köln für ausreichend und angemessen, um die erlittenen immateriellen Schäden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO auszugleichen.

OLG Köln, Urteil vom 14.7.2022 - 15 U 137/21

Beruf und Recht

BGH: Rationalisierungseffekte bei Geschäftsgebühr zu berücksichtigen

Nach Auffassung des BGH sind bei der Bemessung der Geschäftsgebühr auch Rationalisierungseffekte in Massenverfahren zu berücksichtigen.

In der Sache selbst ging es um ein Verfahren im VW-Dieselskandal, mit dem der Kläger auch die Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 2,0 Geschäftsgebühr verlangte.

Die Vorinstanzen hielten nur eine 1,3-Geschäftsgebühr gemäß [Nr. 2300 VV RVG](#) für angemessen. Zur Begründung wurde angeführt, dass bei der Bearbeitung mehrerer gleichartiger Mandate - vorliegend soll es um die Interessenvertretung „von mehr als 800 Geschädigte(n) im VW-Skandal“ gegangen sein - sogenannte Rationalisierungseffekte zu berücksichtigen seien. In tatsächlicher Hinsicht mag die vorgerichtliche Tätigkeit der klägerischen Bevollmächtigten zwar Kenntnisse der technischen Grundfunktionen eines Dieselmotors voraussetzen, welche den Alltag des durchschnittlichen Rechtsanwaltes nicht betreffen und damit eine erhebliche Einarbeitungszeit erfordern. Die tatsächliche Einarbeitungszeit sei aber auf diese Vielzahl von Fällen umzurechnen und zu beschränken. Gleiches gelte für die rechtliche Einarbeitung in die Besonderheiten der Fälle zum sogenannten Dieselskandal. Diese mögen zeitlichen Aufwand in Anspruch genommen haben, umgerechnet auf den einzelnen Fall falle der erforderliche Aufwand aber nicht entscheidend ins Gewicht. Vielmehr führe dies regelmäßig zu mehr oder weniger standardisierten Schriftsätzen unter Verwendung umfangreicher Textbausteine. Zudem betreffen die Rechtsprobleme im Wesentlichen das Kauf- und Deliktsrecht, das bekanntermaßen zu den Grundlagengebieten zähle.

Der BGH schloss sich dieser Auffassung der Vorinstanzen an. Der gesetzliche Gebührentatbestand in [Nr. 2300 VV RVG](#) bestimme, dass eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden könne, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Ob dies der Fall ist, sei gemäß [§ 14 Abs. 1 RVG](#) anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Die Revision zeige keine Gesichtspunkte auf, die die Bewertung des Berufungsgerichts zum Nachteil des Klägers als rechtsfehlerhaft erscheinen lassen könnten. Insbesondere sei die Erwägung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, die tatsächlich erhebliche Einarbeitungszeit in die technischen und rechtlichen Fragen einer Haftung der Beklagten sei auf die Vielzahl der von den Instanzbevollmächtigten des Klägers betreuten Verfahren mit vergleichbaren Fragestellungen umzulegen, so dass die Bearbeitung des konkreten Streitfalles keine überdurchschnittlichen Schwierigkeiten mehr aufweise.

BGH, Urteil vom 10.5.2022 - VI ZR 156/20

(vorgehend LG Stuttgart, Urteil vom 24.8.2018 - 16 O 390/17, und OLG Stuttgart, Endurteil vom 20.12.2019 - 5 U 202/18)

Ausbildung

Ausbildungsvertrag Online

Ab Mitte September wird auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg im Bereich RA-Fachangestellte/r ein neuer Service zur Verfügung stehen:

Ausbildungsverträge können dann einfach und bequem online mit Hilfe des Programms "Ausbildungsvertrag online" erstellt und übermittelt werden.

Mit dem „Ausbildungsvertrag online“ können der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung des Auszubildenden am PC bequem und kostenlos ausgefüllt und unmittelbar ausgedruckt werden. Die Anwendung unterstützt Sie beim vollständigen und korrekten Ausfüllen der Vertragsdaten. Sie können bei der Dateneingabe zwischenspeichern und den Ausbildungsvertrag inklusive dem Antrag auf Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt weiter vervollständigen. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen können Sie den Ausbildungsvertrag und den Antrag auf Eintragung als PDF ausdrucken.

Unterschrieben und um Anlagen ergänzt, reichen Sie den Vertrag und den Antrag auf Eintragung bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg vorzugsweise über beA oder per E-Mail ein. Die von Ihnen erfassten Daten werden verschlüsselt und anschließend elektronisch an die Kammer übermittelt, so dass die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen kann.

Für die Nutzung des „Ausbildungsvertrag online“ ist eine einmalige Registrierung vorgesehen, die mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Neben der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg empfohlenen Nutzung des Ausbildungsvertrag online können Sie natürlich auch noch weiterhin die Ausbildungsformulare - Ausbildungsvertrag, Merkblatt zum Ausbildungsvertrag, Verschwiegenheitsverpflichtung - nutzen, die wir zum Download und weiteren Verwendung zur Verfügung stehen.

Bei Fragen zur Nutzung des neuen Tools wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsabteilung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg:

Frau Navaei, Tel. 040 / 35 74 41-24, navaei@rak-hamburg.de

Frau Christ, Tel. 040/ 35 74 41-31, christ@rak-hamburg.de

Frau Mohammadi, Tel. 040/35 74 41-49, mohammadi@rak-hamburg.de

Ausbildung

Referentinnen/Referenten im Gebührenrecht für Rechtsfachwirtinnen/Rechtsfachwirte gesucht!

Geprüfte Rechtsfachwirt/in (früher Büroleiter/in oder Bürovorsteher/in) ist eine Berufsbezeichnung für besonders qualifizierte Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist die zuständige Stelle für die Durchführung und Abnahme der Prüfungen.

Um die angehenden Rechtsfachwirtinnen/Rechtsfachwirte auf die Prüfungen vorzubereiten, werden von externen Unternehmen vorbereitende Seminare durchgeführt. Für die Durchführung der Seminare werden derzeit Referentinnen/Referenten im Gebührenrecht gesucht, die insbesondere gebührenrechtliche Erfahrungen im Familienrecht besitzen. Sollten Sie Interesse an der Tätigkeit haben, melden Sie sich bitte für weitere Informationen bei Frau S. Mendl von der Geschäftsstelle der Kammer unter der Telefonnummer [040/3574 41-15](tel:04035744115) oder schreiben Sie eine E-Mail an s.mendl@rak-hamburg.de Ihre Anfragen würden an den zuständigen Anbieter weitergeleitet werden.

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

Carolin Abeken	Constantin Ulrich Ferdinand Klemm
Chantal Ahnefeld	Philip Fabian Koch
Dr. Rainer Barth	Silke Köhler
Malte Baumann	Robin Koza
Cosima Baumeister	Martin Clemens Dominik Krämer
Ole Hendrik Baumeister	Michael Kreuzer
Tatjana Nathalie Beck	Paula Marie Krüger
Robert Bente	Christopher Wolf Lorenz Kruse
Carina Sitta Freiin von Berlepsch, Mag. iur.	Marion Kulbach
Timo Bosman	Sebastian von Laer
Amelie Johanna Brendel	Vanessa Isabell Alexandra Lang
Marisa Emelie Bruckmann	Ole Birger Lanzendörfer
Jakob Bub	Anna Lina Leschke
Reenke Christine Buhr	Inke Kristina Linde, LL.M.
Stefanie Elisabeth Katharina Bürrig	Dr. Hongyan Liu
Dinah Busse	Dr. Tim Maciejewski
Jakob Nikolaus Christiansen	Marie Marcks
Sebastian Christiansen	Dana Masberg
Sonja Marie Dähnhardt	Ilyas Maung
Maren Dedert	Dr. Roland Meyer-Buchwald
Dennis Andreas Detemple	Jan-Paul Mispelhorn
Alexander William Rudolf Devlin	Eric Möhlenberg
Paola Alexandra Diazgranados Domínguez	Maryam Mokhberi-Ohadi
Dibs-Laban Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH	Melanie Alexandra Müller-Eberstein
Frederik Zeno Diemer	Patrizia Neifert
Jakob Philipp Dierken	Felix Georges Dietrich Noack
Christian Dierks	Dennis Obermüller
Tjorben Drawe	Jennifer Otto
Philine Duwe, LL.B.	Sarah Owusu, LL.M.
Renée Cherelle Eckruth	Johannes Krissan Paschen
Charlotte Caroline Elger-Günther	Lukas Pronobis
Prof. Dr. Peter Ulrich Elsner	Eike Werner Rabenberg
Sinem Zeynep Eryilmaz	Michaela Richter
Dr. Thomas Ewert, LL.M.	Judith Ricarda Römer
Alexander Faid	Selina Rosebrock
Orlando Feigl	Franziska Rothe
Dr. Nadine Fiedler	Wencke Brigitte Luise Rusbüldt, LL.M.
Iven Lennard Fischer	Stefan Sadowsky
Kathrin Fornahl	Anika Sanders
Lisa Frank	Svenja Jasmin Sawodny
Hazel Franke	Schafstedde Föbus Rechtsanwalts GmbH
Rawina Gavri	Dr. Gunnar Schilling
Dr. Bruno Gebhardi	Theresa Schlagenhauser
Anna Gerhardt, LL.M.	Norbert Schleper
Luisa Gnauck	Mario Friederich Schleser
Magdalena Göbel, LL.B.	Philipp Niklas Schmechel, LL.M.
Sebastian Hendrik Gröber	Moritz Egon Friedrich Schneider
Friedemann Lukas Groth	Nils Eric Scholze
Niklas Sebastian Hansen	Max Schrader
Thure Thomas Hanßen	Lea Schreiber
Louisa Hartig	Dr. Caroline Viktoria Schrepp, LL.B.
Dr. Philipp Hartmann	Florian Nicolas Schröder
Marie-Isabelle Heiß	Dr. Moritz Benedikt Schubert
Christoph Henckel	Marjana Schulz
Katja Denise Henckel	Dr. Eva-Maria Schwarzer
Marian Henkes	Fabian Schwertfeger
Laura Marie Heyer	Alexander Robert Schwill
Arne Hildebrandt	Nadia Seiffert
Jana Hill	Brunella Alexandra Starost
Philipp Alexander Hillingmeier	Julia Steffenhagen

Dr. Philip Hix-Coquet
Annabelle Karla Hoffmann
Gesche Marie Holtgrefe
Milena Maria Holthöfer
Leonard Hendrik Hornef
Armine Hosseinian Sereshki
Lars Nicolas Howe
Adeel Hussain
Ahmad Issa
Dr. Max Jacobs
Annette Jakob
Marc-André Jänisch
Kai Lange Rechtsanwalts UG (haftungsbeschränkt)
Justin Karuth
Ramandeep Kaur
René Alexander Kern
Christina Kertscher
Lena Kessenich
Noah Kistner

Björn Thorben Stute
Santhosh Philipp Tantzsch, LL.M.
Immo Terborg
Oleksandr Tymchuk
Mia Juliette José Ufer
Pascal Ufer
Stefan Utermöhl
Karsten G. Voigt
Dr. Friedrich Georg Wichard Frhr. von Bredow
Wilhelm Freiherr von Feilitzsch, LL.M.
Enno von Helldorff
Ayla Malikka Walter
Julius Werhahn
Dipl.-Jur. Matthias Winter
Leif-Magnus Wishöth
Catharina Witt
Maha Zelzili
Dr. Beatrix zu Knyphausen

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

Annkathrin von Aderkas
 Yilmaz Algin
 Tobias Martin Andresen
 Ulrich Aschendorf
 Prof. Norbert Aust
 Dr. Matthias Back
 Cornelia Beckmann
 Heike Bellmann
 Konrad Bennecke
 Gisela Berndt
 Carlos Alejandro Betancor Bohn
 Hendrik Böhmer
 Marion Bolten
 Markus Bonke
 Annika Boom
 Adrian-Henning von Borcke
 Cathrin Brechtel, D.E.A.
 Axel Breutigam
 Rita Brockmann-Wiese
 Jacques Corneille Burger
 Peter Buschmann
 Christian Busold
 Thomas David
 Thomas Dehning
 Onno Theodor Denekas
 Inge Dinse
 Christoph Dobrzanski
 Christiane Döring
 Simon Ralf Dotterweich
 Carmela Drechsler
 Patrick Drews
 Harald Dülsen
 Heinz Egerer
 Kurt Ehlermann
 Torsten Einhaus
 Jürgen Einhausen
 Kai Engelsberg
 Monika Evers
 Jan-Christian von Eye
 Juliana Fabris Neugebauer Mennen
 Dr. Winfried Fedder
 Jens Georg Feierabend
 Nicole Frese
 Prof. Dr. Gerrit Frotscher
 Dr. Hans-Ulrich Fuchs †
 Dr. Marion Funck
 Jürgen Gäbel
 Angela Garden
 Guido Geray
 Wolf-Dietrich Gerlach
 Dr. Karl Heinz Glitza
 Dr. Wolfgang Gloy †
 Elke Gmeiner
 Wolfgang Göhlich
 Alana Golistani
 Jessica Magdalena Graeber
 Michael Grambow
 Helmut Grandt
 Eva Grimm
 Felix Hachmeister
 Sylvia Häfeli, LL.M.
 Selim Köksel
 Ulrike König
 Stefan Könneker
 Andreas Köpke
 Lale Diana Köse
 Christoph Kowollik
 Christiane Kuhrt
 Natascha Carina Kullack, LL.M.
 Dagmar Kuschel
 Wingolf R. Lachmann
 Dirk Lender
 Brigitte Lichtenauer-Blumenfeld
 Karl Löchel
 Sabine Lohraff
 Achim Lohrie
 Dr. Friedrich-Henneke Lütgerath
 Jürgen Maas
 Gerd Manz †
 Nikolaus D. Mark
 Michael Maske
 Florian Mennen
 Kaya Micheli, M.A.E.
 Katrin Mikschl
 Rainer Minning
 Sabine Möller
 Jasper Hammerich Morgenstern
 Claus-Peter Muhle
 Herbert Müller
 Merima Nadarevic-Metzger
 Marion Neumann
 Duc Huy Nguyen
 Jörg Niendorf
 Andreas Nolte
 Udo Odermann
 Franziska Oelte
 Katharina Ostrowski
 Anna Özkaragil, LL.M. int.
 Ralf Peintinger
 Birte Peters
 Hans-Joachim Pflocksch
 Matthias Piwek
 Sybille Plate
 Prof. Jobst Walter Plog
 Anke Puzicha
 Konstantin Radan
 Sophie Raffetseder
 Dr. Christa Randzio-Plath
 Katharina Reher
 Hans-Erich Rhomberg
 Dr. Wigand Ridder
 Helmut H. Ripke
 Jutta Ritthaler
 Dr. Andreas Rittstieg
 Wolfgang Rust
 Kay E. Sattelmair
 Dr. Ulf Schauenburg
 Lara Schaumann
 Marc Scheele
 Thore Schiller
 Irene Schmahl
 Barbara Carola Schmeel

Dr. Heike Hagenmeyer
Hans-Werner Hakenholt
Doreen Hammershoj, LL.M.
Marion Hanusch
Christian Hartrodt
Dr. Berndt-Wolf Hayndorff
Dr. Friedrich Heibey
Gesche Heidorn
Chiara Helmold
Karina Hesse
Brigitte Hessing
Lars Hettstedt
Matthias Heyn, LL.M.
Claus Hoermann †
Burkhard Hoffmann
Bettina Hoge
Kai-Kristian Hollensteiner
Verena Holler
Sarah-Marie Holzgräfe
Bertram van Hove
Angelika Hügelmann
Dr. Natalia Ilyevich
Dr. Annette Maria Jacobs
Dr. Georg Jarzembowski
Heiko Jeck
Dr. Jan-Willem Jensen
Dr. Jörg-Udo Joris
Tina Jungesblut
Christine Jüngst
Dirk Jürgens
Norbert Jürgens
Helga von Kameke
Dittmar Kania
Dr. Walter Kauffmann
Felix Kazimierski
Dr. Uwe Kempf
Eva-Katharina Kerbsties
Nathalie Kibler
Sabine Kindler
Kay Klemm
Sabine Klimke
Andrea Klitzke
Gabriele Koch
Dr. Udo Köchling

Henrik Schmidt
Bettina Schmutde †
Viktoria Katharina Schneider, Mag.Jur.
Walter Schönfeld
Sabine Schott
Frank Semmelhaack
Hans-Ulrich Seumenicht
Georgia Skorczyk
Dr. Annegret Spanka
Klaus O. Springstein
Jens Stabenow
Christiane Stahl
Aleksandra Stawski
Dr. Jürgen Steckmeister
Dr. Friedhelm Steinberg
Dr. Gerhard Steiner
Gerhard Stiehler
Dietrich W. Still
Michael Stitz
Gunter Stoltenberg
Gert Struckmeyer
Alexander Südbrock
Judith Swizynski
Oliver Tan
Anja S. Theilengerdes
Jürgen Thies
Dr. Wiebke Thurm
Petra Tiemann
Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein
Kagan Ünalp
Dr. Harboe Vaagt
Jens Velten
Dr. Gottfried Volkmann
Gabriele Voltz
York Hendrik Leonard von Bar
Dieter Wagener
Ivon Wandtke-Ossei-Poku
Thorsten Weich
Julius Werhahn
Dr. Paul-Joachim von Wissel
Helmut Witt
Astrid-Maria Wolter
Ann-Karina Wrede

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Dr. Jan Friedrich Beckmann
Dr. Christian F.J. D. Bock
Alexej Goldberg
Jan Heinig
Roger Zörb

Bau- und Architektenrecht

Matthias Fokken
Tom Forster

Erbrecht

Meike Bever, LL.M.
Clara Lankuttis

Familienrecht

Clara Lankuttis
Janina Wulf

Handels- und Gesellschaftsrecht

Jascha Alleyne, LL.M.Eur.

Informationstechnologierecht

Nadine Garir
Dr. Eva Vonau

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Dr. Christina Küster
Dipl.-Jur. Dr. Marcel Streeck

Steuerrecht

Dr. Toufic Schilling

Strafrecht

Dr. Dirk Bachmann

Transport- und Speditionsrecht

Julia Irene Meyer, LL.M.

Verkehrsrecht

Aram Papikyan-Kahnke

Versicherungsrecht

Sarah Sroczyński

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 31.7.2022

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.289
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.214
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	390
Rechtsbeistände	13
Europäische Anwältinnen/Anwälte	30
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	3
Europäische Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	5
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	46
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	2
Außereuropäische Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	3
zugelassene BAG	90
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	3
Summe der Mitglieder	11.088

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den [Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.